

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer Gartenlaube auf unten genanntem Grundstück.

Das Flurstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Beschlussantrag**Vorlage Nr. 02-02/2023 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 09.02.2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zum

Vorhaben: „Errichtung einer Gartenlaube“

Bauort: Gemarkung Markersdorf, Flur 2, Flurstück 90/4, Am Schöps 96

Aktenzeichen der Gemeinde: 01-0-23,

zu.

Abstimmungsergebnis	16	Stimmberechtigte
davon	–	Stimmberechtigte anwesend
	–	Ja-Stimmen
	–	Nein-Stimmen
	–	Stimmenthaltungen

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 09.02.2023